



POLITISCHE GEMEINDE WIL SG

Gutachten und Anträge des Gemeinderates

betreffend

1. konsultative Abstimmung über die eventuelle Einführung eines Gemeinde-Parlamentes (ausserordentliche Gemeinde-Organisation)
2. Bestätigung der Verleihung des Bürgerrechtes der Ortsbürgergemeinde Wil an Josef Jakubowski, Kaufmann, in Wil, Marktgasse 12, dessen Ehefrau und deren unmündigen Söhne.

Urnen-Abstimmung vom 7. Juli 1963

1. konsultative Abstimmung über die eventuelle Einführung eines Gemeinde-Parlamentes (ausserordentliche Gemeinde-Organisation)

Werte Mitbürger!

I. VORGESCHICHTE

Am 22. Oktober 1933 hat die Bürgerschaft den Erlass einer eigenen Gemeindeordnung beschlossen, die am 3. November 1933 vom Regierungsrat genehmigt wurde und damit Rechtskraft erhielt. Hauptzweck der Neuordnung war, Sachabstimmungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit Jahresrechnung und Budget stehen, mittels der Urne vorzunehmen; gleichzeitig wurden dem auf 9 Mitglieder erhöhten Gemeinderat vermehrte Kompetenzen verwaltungsrechtlicher und finanzieller Natur eingeräumt, die eine flüssige Erledigung der vielseitigen Aufgaben ermöglichten, ohne den Bürger allzu oft an die Urne rufen zu müssen. Diese heute noch gültige Gemeindeordnung hat sich im allgemeinen durchaus bewährt.

Durch das am 1. Juli 1948 in Kraft getretene neue kantonale Organisationsgesetz sind einige Bestimmungen der Gemeindeordnung überholt worden oder stehen im Widerspruch zum Gesetzestext; es wäre auch erwünscht, verschiedene Kredit-Kompetenzen der Geldentwertung anzupassen.

Eine erste Revisionsvorlage des Gemeinderates ist in der Urnenabstimmung vom 20. Juni 1948 mit 510 Ja gegen 633 Nein abgelehnt worden. Nach einer längeren Pause befasste sich der Gemeinderat im Jahre 1956 erneut mit dieser Aufgabe. Er konsultierte die inzwischen in andern massgeblichen Gemeinden des Kantons getroffenen Lösungen, besprach die Revisionsvorschläge mit den Partei-Delegationen und dem zuständigen kantonalen Departement des Innern.

Überraschenderweise fand auch dieser zweite Revisionsvorschlag in der Urnenabstimmung vom 23. Juni 1957, bei einer Stimmbeteiligung von 64,7 % mit 655 Ja und 830 Nein keine Zustimmung. Die Bekämpfung der Vorlage erfolgte wiederum in letzter Stunde, zum Teil mit unsachlichen

Argumenten und Schlagworten. 2 Monate später, am 9. August 1957, genehmigte die Bürgerschaft diskussionslos alle organisatorischen Anträge des Gemeinderates für die Amtsdauer 1958/60 in offener Bürgerversammlung; dasselbe geschah in der Vorgemeinde vom 5. April 1960 für die laufende Amtsperiode. Hier wurde also die Gelegenheit, entsprechende Änderungsanträge einzubringen und zu begründen, nicht benutzt. Der Gemeinderat stellte sich deshalb auf den Standpunkt, es sei nun Sache der Opponenten, ihre Wünsche und Vorschläge für eine neue Gemeindeordnung klar darzulegen, damit die Behörde sich mit denselben befassen und eine neue Vorlage ausarbeiten könne.

Mit Eingabe vom 13. August 1962 übermittelte die Christlich-soziale Partei Wil den Entwurf für eine neue Gemeindeordnung, im Sinne einer Diskussionsgrundlage. Dieser Entwurf sieht in grossen Zügen vor:

Abschaffung der Bürgerversammlung; alle Abstimmungen erfolgen durch die Urne.

Wahl eines Gemeinderates von mindestens 21 Mitgliedern (Gemeinde-Parlament) und eines Stadtrates von 5 Mitgliedern. 3 dieser Mandatäre (Stadtmann und 2 Stellvertreter) wären vollamtliche Funktionäre; sie würden durch die Bürgerschaft bestimmt.

Die Wahlen in den Grossen Gemeinderat hätten nach dem proportionalen Wahlverfahren, in sinngemässer Anlehnung an den Grossrats-Proporz, zu erfolgen.

Alle wesentlichen Kompetenzen werden dem Gemeinderat übertragen, so auch die Genehmigung von Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfluss, unter Einführung des fakultativen Referendums.

Der Stadtrat wäre in der Hauptsache vorberatende und vollziehende Instanz.

Die Kreditkompetenzen des Gemeinderates sind im genannten Entwurf teilweise enger gezogen als heute, sodass vermehrte Urnenabstimmungen erforderlich wären.

Der Gemeinderat hat diesen Entwurf den politischen Parteien zur Einsicht und Vernehmlassung zugestellt. Während die Konservative Volkspartei und die Sozialdemokratische Partei die Einführung eines Gemeinde-Parlamentes im heutigen Zeitpunkt grundsätzlich ablehnen und eine Revision der bestehenden Gemeindeordnung wünschen, hat die Freisinnig-demokratische Partei keine eindeutige Stellung bezogen. Eine am 5. Februar 1963 mit je 10 - 11 Vertretern der politischen Parteien gepflogene Aussprache führte nicht zum gewünschten Ergebnis. Eine materielle Diskussion

sion unterblieb; auch wurde die Einberufung einer öffentlichen, überparteilichen Versammlung zur Aufklärung der Bürgerschaft mehrheitlich abgelehnt. Dagegen stimmte dieses Gremium einem Antrag der Konservativen Volkspartei zu, es sei der Bürgerschaft in einer konsultativen Abstimmung die Möglichkeit zu geben, sich zur Hauptfrage:

bisherige Ordnung oder Gemeinde-Parlament? auszusprechen. Je nach dem Resultat dieses Vorentscheides hätte der Gemeinderat dann die neue Gemeindeordnung auszuarbeiten.

Der Gemeinderat hat hierauf mit 6:3 Stimmen beschlossen, der Bürgerschaft zu beantragen, am bisherigen System festzuhalten, d. h. Beibehaltung der Bürgerversammlung unter Ablehnung eines Gemeinde-Parlamentes.

II. DER STANDPUNKT DER BEFÜRWORDER (Minderheitsantrag)

« Die Befürworter einer ausserordentlichen Gemeindeordnung mit einem Gemeindeparlament sehen in der neuen Rechtsordnung in erster Linie eine *notwendige Planung für die Zukunft*, weil anzunehmen ist, dass die bevölkerungspolitische Entwicklung in den nächsten Jahren voraussichtlich eine weitere Aufwärtsbewegung erfahren wird. Dieser begründeten Annahme und sicheren Voraussicht nicht Rechnung zu tragen, würde schon in kurzer Zeit niemand mehr verstehen, wenn die Politische Gemeinde Wil jetzt noch einmal die Organisation der Behörden nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen vornehmen würde. Die bisherige Ordnung trägt ja der *bevölkerungspolitischen Situation* unserer Stadt heute schon nicht mehr Rechnung, indem sie ihre institutionelle Zweckbestimmung nicht mehr erfüllen kann. Sie ist auch nicht mehr in der Lage, befriedigend zu funktionieren. Wie wenige Gemeinden im Kanton hat Wil eine ausserordentlich *starke Bevölkerungszunahme* erlebt. Während im Jahre 1930 unsere Stadt noch 7 521 Einwohner zählte, ist die Bevölkerungszahl bereits auf über 12 000 Seelen angewachsen, was in diesem Zeitraum einer Bevölkerungszunahme von rund 60 % entspricht. Im gleichen Verhältnis stieg auch die Zahl der Stimmberechtigten, die heute bereits 2 800 erreicht hat. Die *direkte Demokratie* nach dem System der Bürgerversammlung kann bei einer so grossen Zahl von Stimmberechtigten in unserer Gemeinde gar nicht mehr spielen, da wir über kein Versammlungslokal verfügen, welches auch nur die Hälfte der Stimmberechtigten fassen kann. Wenn und wo einem Grössteil der Bürgerschaft schon aus Platzmangel der Besuch einer Bürgerversammlung verwehrt bleibt, so hat eine solche Form der Demokratie ihre Existenzberechtigung verlohren.

Eine solche Situation schafft auch rechtungleiche Zustände. Es ist ja wiederholt vorgekommen, dass Stimmberechtigte ihr Stimmrecht nicht ausüben konnten, weil das Versammlungslokal in der Kirche zu St. Nikolaus schon zu Beginn der Verhandlungen überfüllt war.

Für solche Verhältnisse hat der Gesetzgeber eine *ausserordentliche* Gemeindeorganisation im kantonalen Organisationsgesetz vorgesehen. Die Urform der direkten Demokratie, die Landsgemeinde und die Bürgerversammlung, kann heute nur noch in bevölkerungsmässig kleinen und überblickbaren Korporationen und Gemeinschaften richtig funktionieren. Entgegen vielfach geäusserten Befürchtungen, eine ausserordentliche Gemeindeorganisation *schändere die demokratischen Rechte der Bürgerschaft*, legen die Befürworter besonderen Wert darauf festzustellen, dass dem nicht so ist. Schon bei der Einführung der Urnenabstimmung in Sachfragen wurden solche Bedenken geäussert. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass sich diese Form der Volksbefragung bewährt hat und kein Mensch mehr die frühere Ordnung der Beschlussfassung über Sachfragen an der Bürgerversammlung zurückwünscht. Die Urnenabstimmung über Sachfragen wird auch unter dem Regime einer ausserordentlichen Gemeindeorganisation beibehalten, nur die Bürgerversammlung über die Rechnungsabrechnung würde in Zukunft wegfallen. Die Kompetenzen der Bürgerversammlung sind ja ohnehin sehr bescheiden und praktisch auf das Genehmigungsrecht der Gemeinderatsrechnung und des Voranschlags beschränkt. Die Bürger können jetzt nur zu den ausserordentlichen Traktanden Stellung nehmen und Anträge nur im Sinne eines Auftrages an den Gemeinderat stellen. Es muss aber festgestellt werden, dass so und so viele Bürger diese Rechte wegen der beschränkten Platzverhältnisse in der Stadtkirche überhaupt nicht ausüben können. Eine ausserordentliche Organisation mit grossem und kleinem Gemeinderat ist auch vom Gesichtspunkt der *immer grösser werdenden Aufgaben unserer Stadtgemeinde notwendig*. Man denke nur an die gewaltigen Bauaufgaben, die uns bevorstehen. Hochhäuser und Einkaufszentren bestimmen ja heute schon die bauliche Entwicklung der Zukunft. Mit einem gewissen Stolz verweisen unsere Behörden auf diese Akzentverschiebung gegenüber der bisherigen Enge der Kleinstadt. Ist es denn nicht ebenfalls gerechtfertigt, dass man auch in der organisatorischen Struktur der Gemeinde aus den bisherigen kleinrätlichen Massstäben herauswächst?

Das beratende Forum von bisher neun Gemeinderäten ist zu klein, wenn man in Betracht zieht, dass die Aufgaben, die sich einer Stadt von 12 000 Einwohnern stellen, oft von grosser Tragweite und finanzieller Konsequenz sind. Bei dieser Situation ist es sicher zweckmässiger, wenn Sachgeschäfte von grosser Bedeutung von zwei Gemeinderäten, d. h. vom Gemeinderat (Stadtrat) und Gemeinderatsparlament vorberaten und behandelt werden. Dem grösseren Rat können auch grössere Kompetenzen zugewiesen werden, als dies bei einem neungliedrigen Rat der Fall ist.

Eine ausserordentliche Gemeindeorganisation weist noch weitere Vorteile auf, indem im Gemeinderatsparlament in vermehrter Masse Fachleute miteinbeziehen können und durch das öffentliche Verhandlungsverfahren das Interesse der Bürgerschaft an den Aufgaben und Anliegen der Gemeinde weit mehr gefördert werden dürfte als das beim bisherigen Organisationssystem möglich ist. Jedemfalls gibt die notorisch schwache Beteiligung der Stimmbürger an den Bürgerversammlungen unter der geltenden Ordnung keinen schlüssigen Beweis dafür, dass bei einer ausserordentlichen Organisation die direkte und persönliche Bindung des Bürgers zur Gemeinde beeinträchtigt würden. Die Gegner einer ausserordentlichen Gemeindeorganisation weisen nicht ungern auf eine andere st. gallische Gemeinde hin, in der angeblich die Organisation mit dem Gemeinderatsparlament nicht in gewünschtem Masse funktioniert. Es ist aber keineswegs bewiesen, dass dort das System als solches versagt, sondern es liegt vielmehr nahe, anzunehmen, dass die parteipolitischen Verhältnisse und die menschlichen Schwächen das richtige Funktionieren des parlamentarischen Betriebes verhindern. Der Hinweis auf diese st. gallische Gemeinde widerlegt aber noch ein anderes gegnerisches Argument, indem festgestellt werden kann, dass der neue Verwaltungsapparat durch die ausserordentliche Gemeindeorganisation *keineswegs kostenversteuernd* wirken muss.

Dem Entscheid, den die Stimmbürger jetzt zu treffen haben, kommt keine materielle Bedeutung zu wie die künftige ausserordentliche Gemeindeorganisation im einzelnen gestaltet werden soll. Die Bürgerschaft hat sich jetzt nur grundsätzlich über das Organisationssystem auszusprechen. Die Befürworter der neuen Ordnung hegen das feste Vertrauen, dass über die Einzelheiten und die Kompetenzausscheidung unter den drei Gewalten: Bürgerschaft, Stadtrat und Gemeinderatsparlament eine Einigung nicht schwer sein wird, wenn alle Beteiligten nur das Wohl unseres Gemeinwesens im Auge haben. Die Befürworter der ausserordentlichen Gemeindeorganisation liessen sich bei ihren Bestrebungen einzig von der Absicht leiten, für unsere aufstrebende Stadt jene Form des Verwaltungssystems zu wählen, die zeitgemäss ist, das richtige Funktionieren der Demokratie gewährleistet und die Fortentwicklung unseres Gemeinwesens am besten garantiert.

Wir beantragen Ihnen deshalb die Frage:

« Wollt Ihr die Schaffung einer ausserordentlichen Gemeinde-Organisation « (Einführung eines Gemeinde-Parlamentes anstelle der Bürgerversammlung)? »

mit « Ja » zu beantworten.

Die Gemeinderäte

A. Erne

K. Brunschweiler

A. Kosterzer

III. STANDPUNKT DES GEMEINDERATES

Die Mehrheit des Gemeinderates ist nach reiflicher Ueberlegung, gestützt auf die gemachten Erfahrungen und die andernorts eingeholten Erkundigungen zur Auffassung gelangt, dass die von der Minderheit befürwortete Neuordnung *wesentlich mehr Nachteile* als Vorteile aufweise. Diese seien hier kurz aufgezählt:

1. Der Verzicht auf die Bürgerversammlung bedeutet die *Preisgabe eines der ältesten Rechte* des Schweizerbürgers, das den Gedanken der Gemeinde-Autonomie massgeblich stützt. Mit dieser *Einschränkung der direkten Demokratie* verflacht das Interesse des Bürgers am öffentlichen Leben und an den Aufgaben der Gemeinde. Es ist nur noch eine kleine Zahl von Bürgern, die an der Gestaltung der Gemeinde-Verwaltung direkten Anteil nimmt.
Beweis: In der Stadt St. Gallen werden bei einem Bestand von über 19000 Stimmberechtigten Jahresrechnung, Amtsbericht und Vorschlag *nur noch von 30 bis 40 Bürgern* auf dem Rathaus abgeholt. In Rorschach, wo die Zustellung dieser Drucksachen auf schriftliche Anforderung mit vorgedruckter Postkarte erfolgt, wird diese Zustellung von *höchstens 12 bis 15 %* der stimmberechtigten Bürger gewünscht.
2. *Wichtige Gemeinde-Aufgaben*, aber auch Verwaltungsprobleme werden gerne aus dem partei-politischen Gesichtswinkel behandelt und *entbehren deshalb oft der wünschbaren sachlichen Behandlung*; aber auch die bei diesen Sachgeschäften im Vorbereitungsstadium erforderliche Diskretion wird gefährdet. Personalfragen und Wahlen, bei denen Qualität und Eignung in erster Linie massgebend sein sollten, erleiden in einem Proporz-Parlament leider oft dasselbe Schicksal.
3. *Der Verordnungs-Apparat* erfährt eine *erhebliche Aufblähung*. Abgesehen von den Gehältern für 3 vollamtliche Stadträte (Stadtmann und 2 Stellvertreter) würde die Beschaffung entsprechender Büros für diese Abteilungschefs und ihr Kanzleipersonal ganz erhebliche Mittel beanspruchen. Dazu kämen die Ausgaben für den Grosse Gemeinderat (Sitzungsgelder, Drucksachen, Kommissionen etc.).
4. *Ein Werthauf der Parteien* mit Interpellationen, Postulaten, Motionen, wäre unvermeidlich; die Folgen solcher Vorfälle sind bekanntlich erhöhte Belastungen des Steuerzahlers.
Der Stimmbürger selbst kommt aber nur noch bei grossen Kredit-Vorlagen und bei Wahlen zum Wort.
5. *Der so wünschbare Kontakt der Behörde mit dem Bürger geht verloren*. Während heute jeder Bürger, ohne Ansehen von Stand und Parteizugehörigkeit die

Möglichkeit besitzt, zu Rechnung, Budget und Steuerfuss, wie auch zu andern Gemeinde-Angelegenheiten frei Stellung zu nehmen, wäre dieses Recht inskünftig nur noch den Mitgliedern des Gemeinderates vorbehalten. Aber auch der Behörde wird die Möglichkeit genommen, direkt mit dem Bürger in offener Versammlung sich auszusprechen.

Schliesslich veranlasst uns die polemisch gehaltene Formulierung der Minderheits-Auffassung zu folgenden Feststellungen:

- a) Die Behauptung, die bisherige Ordnung könne ihre institutionelle Zweckbestimmung nicht mehr erfüllen und sei nicht mehr in der Lage, befriedigend zu funktionieren, trifft keineswegs zu; es ist auch nicht wahr, dass Stimmberechtigte an einer Bürgerversammlung in der Stadtkirche wegen Platzmangel nicht hätten teilnehmen können. In den vorderen Bankreihen waren immer zahlreiche Plätze frei. Trotz der starken Zunahme der Stimmberechtigten (Stand 26. Mai 1963: 2803) ist die Beteiligung an der Bürgerversammlung in den letzten 10 Jahren ziemlich stabil geblieben. Die höchste Teilnehmerzahl registrierten wir am 24. März 1953 mit 890. In den letzten 6 Jahren schwankte die Zahl der Teilnehmer zwischen 802 und 885.
Der prozentuale Rückgang der Beteiligung ist auch bei den Urnenabstimmungen festzustellen. Mit Ausnahme der Wahlen in die eidgenössischen, kantonalen und Gemeinde-Behörden ist der Prozentsatz der Stimmbeteiligung von früher durchschnittlich 70 — 75 % auf 60 % und weniger gesunken. Diese an sich bedauerliche Entwicklung ist eine gesamtschweizerische; sie ist auf eine zunehmende Interesselosigkeit der Stimmberechtigten und nicht auf die bei uns gültige Gemeindeordnung zurückzuführen. Zu berücksichtigen ist auch, dass heute über 20 % der stimmberechtigten Bürger das Alter von 60 Jahren überschritten haben, also der *Stimmpflicht* nicht mehr unterliegen. Es ist im weiteren nicht zutreffend, dass die *Kompetenzen der Bürgerversammlung* sehr bescheiden seien. Abgesehen von Jahresrechnung, Amtsbericht, Budget und Steuerfuss, kann der Bürger in der allgemeinen Umfrage zu jeder Gemeinde-Angelegenheit sich frei aussprechen, Auskünfte erhalten und Anträge stellen. Dass über solche ausser der Traktandenliste stehende Anträge nicht an der Versammlung abgestimmt wird, entspricht ja gerade der Tendenz der Minderheit, die

in allen Sachabstimmungen der Urne den Vorzug gibt. Wenn die Gemeindeordnung von Wil—als einzige im Kanton St.Gallen—für *alle* nicht mit dem Budget zusammenhängenden Sachfragen die Urnenabstimmung vorschreibt, liegt die Schuld nicht bei der Behörde. Diese hat in der letzten Revisions-Vorlage ausdrücklich vorgesehen, dass kleinere Kreditgeschäfte, Bestätigung von Einbürgerungen usw. von der Bürgerversammlung erledigt werden können, wobei es dieser aber zusteht, sich für eine Urnenabstimmung zu entscheiden.

- b) Von «kleinörtlichen Massstäben» und «Enge der Kleinstadt» zu sprechen, ist wohl nicht nur unrichtig, sondern auch überheblich. Nicht die Zahl der Hochhäuser und Einkaufszentren, sondern der Geist, der in Bürgerschaft und Behörden herrscht, bestimmt das Schicksal einer Gemeinde.

Eine Umfrage hat ergeben, dass im benachbarten Kanton Zürich, wo neben den Städten Zürich und Winterthur 11 Gemeinden 10—19 000 Einwohner aufweisen, nur Uster mit über 19 000 und Dietikon mit über 18 000 Einwohnern ein Gemeinde-Parlament besitzen. Die angefragten, als zeitaufgeschlossen und fortschrittlich bekannten Gemeinden Dübendorf, Küsnacht, Thalwil, Wädenswil, Wetzikon und Zollikon erklären, dass nicht daran gedacht werde, in nächster Zeit eine Neu-Ordnung im Sinne einer ausserordentlichen Organisation zu schaffen. Die Gemeinde Horgen mit 15 000 Einwohnern ist—nachdem sie ein Gemeinde-Parlament eingeführt hatte—im Jahre 1937 wieder zum alten System zurückgekehrt, weil ihr der Parlamentsbetrieb nicht zusagte; auch sie erklärt, bei der heute in Vorbereitung stehenden Total-Revision der Gemeindeordnung sei nicht vorgesehen, den Grossen Gemeinderat wieder einzuführen.

Die Stadt Zug (20 000 Einwohner) hat erst kürzlich eine neue Gemeindeordnung mit Gemeinde-Parlament beschlossen, wobei noch ins Gewicht fällt, dass dort auch die Schulen in den Verwaltungsbereich der Einwohnergemeinde gehören. Im Kanton Aargau hat Weitingen mit rund 19 000 Einwohnern erst vor 3 Wochen grundsätzlich beschlossen, auf die Bürgergemeinde zu verzichten; die neue Gemeindeordnung muss aber noch geschaffen und genehmigt werden; sie kann nicht vor 1966 zur Anwendung gelangen.

- c) Der Gemeinderat sei zu klein! Die Zahl kann ohne weiteres auf 11 erhöht werden. Es ist aber auch beim bisherigen Bestand von 9 Mitgliedern möglich, eine Aufgaben-Teilung vorzunehmen und Fachleute beizuziehen, wie das übrigens schon heute geschieht. Wesentlich ist, dass sich befähigte, auf das Gemeinwohl eingestellte Bürger, die über die erforderliche Zeit verfügen, bereit finden, die Leitung und Beaufsichtigung einzelner Verwaltungsgebiete zu übernehmen. Mit der Einführung des Gemeinde-Parlamentes werden die demokratischen Rechte nicht erweitert, sondern verkürzt, weil gleichzeitig die Bürgerversammlung abgeschafft werden müsste.
- Nachdem im Gemeinderat alle politischen Parteien vertreten sind, besteht auch die Möglichkeit der gegenseitigen Orientierung und Mitarbeit.

- d) Schliesslich ist die Mehrheit des Gemeinderates der Ansicht, dass eine so grundlegende Aenderung der Gemeindeordnung, wie sie von der Minderheit vorgeschlagen wird, erst in Betracht gezogen werden sollte, wenn die Bevölkerungszahl mindestens 15 000 erreicht hat. In der heutigen Einwohnerzahl von 12 147 (Stand am 30. 4. 1963) sind immerhin 753 Insassen der Heilanstalt und 1 595 Ausländer inbegriffen. Sodann fällt ins Gewicht, dass in jüngster Zeit Bestrebungen im Gange sind, eine Eingemeindung der Polt. Gemeinde Bronschhofen vorzubereiten. Derartige Verhandlungen bedürfen viel Zeit und reiflicher Ueberlegung und die Stellungnahme der beiseitigen Bürgerschaft ist noch völlig ungewiss. Eine Vereinigung der Gemeinden Wil und Bronschhofen bedürfte auch der Zustimmung des Grossen Rates und müsste dem kantonalen Souverän in Form eines Gesetzes zur Abstimmung unterbreitet werden. Es wäre daher unklug, für die Gemeinde Wil heute eine ausserordentliche Gemeinde-Organisation einzuführen, bevor diese wichtige Frage abgeklärt ist. Viel richtiger ist es wohl, die heutige Gemeindeordnung den veränderten Verhältnissen anzupassen, wobei den Wünschen der Minderheit bestmöglichst entgegenzukommen wäre. Die Revisionsvorlage von 1957 würde für eine rasche Erledigung eine sehr gute Grundlage bilden. Zu gegebener Zeit könnten dann auch die Stimmberechtigten der Gemeinde Bronschhofen an der Vorbereitung einer ausserordentlichen Gemeinde-Organisation mitarbeiten.

Werte Mibürger!

Es geht der Mehrheit des Gemeinderates keineswegs darum, ein System zu verteidigen, das sich überlebt hätte oder den Anforderungen nicht mehr genügen könnte. Die in den letzten 20 Jahren geschaffenen Werke, die vorhandene Organisation der Verwaltung und der Stand unserer Gemeindefinanzen lassen einen solchen Schluss auch nicht zu. Wir möchten vielmehr die bewährten demokratischen Einrichtungen so lange als möglich erhalten, in der Ueberzeugung, dass damit dem Wohle und der ruhigen Weiterentwicklung unserer schönen Stadtgemeinde am besten gedient sei.

Wir beantragen Ihnen deshalb, im Sinne einer Vorabklärung, die Frage:

« Wollt Ihr die Schaffung einer ausserordentlichen Gemeinde-Organisation (Einführung eines Gemeinde-Parlamentes anstelle der Bürgerversammlung)? »

mit « Nein » zu beantworten.

Wil, 6. Juni 1963

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindevorsteher:

A. Löhrer

Der Gemeinderatsschreiber:

H. Huber

- Bestätigung der Verleihung des Bürgerrechtes der Ortsbürgergemeinde Wil an Josef Jakubowski, Kaufmann, 1902, in Wil, Marktgasse 12, dessen Ehefrau Agnes Verena, geborene Stadler, 1911, und deren unmündigen Söhne Josef Eugen Thomas, 1948 und Andreas Leon, 1950.

Werte Mibürger!

Die Bürgerversammlung der Ortsbürgergemeinde Wil vom 29. April 1963 hat beschlossen:

- Es sei Josef Jakubowski, Kaufmann, geboren 3. Juli 1902, wohnhaft Marktgasse 12, in Wil, seiner Ehefrau Agnes Jakubowski-Stadler und den Kindern Josef Eugen Thomas, geboren am 3. August 1948 und Andreas Leon, geboren am 3. Juni 1950 das Bürgerrecht von Wil erteilt.
- Die Einbürgerungstaxe betrage für die Eheleute Jakubowski-Stadler Fr. 4 400.— und für jedes der Kinder Fr. 500.—.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 9 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 5. Dezember 1955 und Art. 7 der Gemeindeordnung vom 22. Oktober 1933 der Bestätigung durch die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde. Von der Einbürgerungstaxe von zusammen Fr. 5 400.— entfällt nach Art. 10 des Bürgerrechtsgesetzes $\frac{1}{3}$ oder Fr. 1 800.— an den Armenfond der Politischen Gemeinde.

Josef Jakubowski war polnischer Staatsangehöriger. Er ist in Loszinow, Bezirk Tarnopol (Polen), geboren. 1922 absolvierte Jakubowski bei der polnischen Armee die Rekrutenschule, wo er zunächst Adjutant-Unteroffizier wurde. Während der militärischen Ausbildung besuchte er ein Gymnasium und avancierte als Berufssoldat zum Instruktor bei den Uebermittlungsgruppen. Nach der Besetzung Polens durch die Deutschen im Jahre 1939 gelang es Jakubowski über Jugoslawien nach Frankreich zu fliehen, wo er sich als Freiwilliger den polnischen Streitkräften anschloss. Die betreffende Einheit wurde mit dem Zusammenbruch Frankreichs in unser Land abgedrängt. So gelangte Josef Jakubowski in verschiedene ehemalige Internierungslager, wo er die Aufgaben eines Für-